

<b>Bema Teil 1: Konservierende und chirurgische Leistungen und Röntgenleistungen Individualprophylaktische Leistungen und Früherkennungsuntersuchungen</b>		
<b>BEMA-Nr., Bewertung, Leistungsbeschreibung</b>		<b>Abrechnungsbestimmungen</b>
<b>04</b>	12 Punkte	
Erhebung Parodontaler Screening-Index		<p>1. Die Messung des Parodontalen Screening-Index (PSI) bei Versicherten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgt an den Indexzähnen 11, 16, 26, 31, 36, 46 bzw. bei deren Fehlen an den benachbarten bleibenden Zähnen. Der Durchbruch dieser Zähne sollte abgeschlossen sein. Die Messung des PSI bei Versicherten ab Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgt an allen vorhandenen Zähnen mit Ausnahme der Weisheitszähne.</p> <p>2. Die Befunderhebung wird mittels einer Messsonde (WHO-Sonde) mit halbkugelförmiger Spitze und Markierung (schwarzes Band zwischen 3,5 und 5,5 mm) durchgeführt. Zur Erhebung ist das Gebiss in Sextanten eingeteilt. Aufgezeichnet wird der höchste Wert je Sextant:</p> <p>Code 0 = schwarzes Band bleibt vollständig sichtbar (Sondierungstiefe &lt; 3,5 mm), keine Blutung, kein Zahnstein und keine defekten Restaurationsränder,</p> <p>Code 1 = schwarzes Band bleibt vollständig sichtbar (Sondierungstiefe &lt; 3,5 mm), Blutung auf Sondieren, kein Zahnstein und keine defekten Restaurationsränder,</p> <p>Code 2 = schwarzes Band bleibt vollständig sichtbar (Sondierungstiefe &lt; 3,5 mm), Zahnstein und/oder defekte Restaurationsränder,</p> <p>Code 3 = schwarzes Band bleibt teilweise sichtbar (Sondierungstiefe 3,5 mm bis 5,5 mm),</p> <p>Code 4 = schwarzes Band verschwindet ganz (Sondierungstiefe &gt; 5,5 mm).</p>

<b>Bema Teil 1: Konservierende und chirurgische Leistungen und Röntgenleistungen Individualprophylaktische Leistungen und Früherkennungsuntersuchungen</b>	
<b>BEMA-Nr., Bewertung, Leistungsbeschreibung</b>	<b>Abrechnungsbestimmungen</b>
...	<p>Wird an einem Parodontium ein Wert von Code 4 gemessen, wird für den Sextanten die Messung beendet und für den Sextanten ein Wert von Code 4 eingetragen. Sextanten ohne oder mit nur einem Zahn werden durch ein „X“ kenntlich gemacht. Klinische Abnormitäten (z. B. Furkationsbeteiligungen, mukogingivale Probleme, Rezessionen von 3,5 mm und mehr, Zahnbeweglichkeit) werden durch einen Stern „*“ gekennzeichnet.</p> <p>3. Der Versicherte erhält eine Information über das Untersuchungsergebnis, den möglichen Behandlungsbedarf, die Notwendigkeit zur Erstellung eines klinischen und eines röntgenologischen Befunds sowie zur Stellung der Diagnose. Diese Informationen erfolgen in einer für den Versicherten verständlichen Art und Weise auf dem Vordruck 11 der Anlage 14a zum BMV-Z.</p> <p>4. Die Leistung nach Nr. 04 kann in einem Zeitraum von zwei Jahren einmal abgerechnet werden. Sie kann nicht während einer systematischen Behandlung von Parodontitis und anderer Parodontalerkrankungen abgerechnet werden.</p>
<p><b>174a</b> 20 Punkte</p> <p>Mundgesundheitsstatus und individueller Mundgesundheitsplan</p>	<p>Die Leistungen nach Nrn. 174 a und 174 b können je Kalenderhalbjahr einmal abgerechnet werden. Neben den Leistungen nach Nrn. 174 a und 174 b können am selben Tag erbrachte Leistungen nach Nrn. IP 1, IP 2, FU 1, FU 2, MHU, UPT a und UPT b nicht abgerechnet werden.</p>
<p><b>174b</b> 26 Punkte</p> <p>Mundgesundheitsaufklärung</p>	

<b>Bema Teil 4: Systematische Behandlung von Parodontitis und anderen Parodontalerkrankungen</b>		
<b>BEMA-Nr.</b> <b>Leistungsbeschreibung</b>	<b>Bewertung</b>	<b>Abrechnungsbestimmungen</b>
<b>4</b> Befunderhebung und Erstellen eines Parodontalstatus	44 Punkte	Keine
<b>ATG</b> Parodontologisches Aufklärungs- und Therapiegespräch	28 Punkte	<p>1. Das Parodontologische Aufklärungs- und Therapiegespräch umfasst die Information des Versicherten über den Befund und die Diagnose, die Erörterung von gegebenenfalls bestehenden Therapiealternativen und deren Bedeutung zur Ermöglichung einer gemeinsamen Entscheidungsfindung über die nachfolgende Therapie einschließlich der Unterstützenden Parodontitis-therapie, die Information über die Bedeutung von gesundheitsbewusstem Verhalten zur Reduktion exogener und endogener Risikofaktoren sowie die Information über Wechselwirkungen mit anderen Erkrankungen.</p> <p>2. Neben der Leistung nach Nr. ATG kann eine Leistung nach Nr. Ä1 in derselben Sitzung nicht abgerechnet werden.</p>
<b>MHU</b> Patientenindividuelle Mundhygieneunterweisung	45 Punkte	<p>1. Die Patientenindividuelle Mundhygieneunterweisung erfolgt im zeitlichen Zusammenhang mit der Leistung nach Nr. AIT und umfasst folgende Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mundhygieneaufklärung; hierbei soll in Erfahrung gebracht werden, über welches Wissen zu parodontalen Erkrankungen der Versicherte verfügt, wie seine Zahnpflegegewohnheiten aussehen und welche langfristigen Ziele bezogen auf seine Mundgesundheit der Versicherte verfolgt</li> <li>• Bestimmung des Entzündungszustands der Gingiva</li> <li>• Anfärben von Plaque</li> <li>• Individuelle Mundhygieneinstruktion</li> </ul>

## Bema Teil 4: Systematische Behandlung von Parodontitis und anderen Parodontalerkrankungen

BEMA-Nr. Leistungsbeschreibung	Bewertung	Abrechnungsbestimmungen
...		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Praktische Anleitung zur risikospezifischen Mundhygiene; hierbei sollten die individuell geeigneten Mundhygienehilfsmittel bestimmt und deren Anwendung praktisch geübt werden</li> <li>2. Die Mundhygieneunterweisung soll in einer die jeweilige individuelle Versichertensituation berücksichtigenden Weise erfolgen.</li> <li>3. Neben der Leistung nach Nr. MHU kann eine Leistung nach Nr. Ä1 in derselben Sitzung nicht abgerechnet werden.</li> </ul>
<p><b>AIT</b> Antiinfektiöse Therapie</p> <p><b>a)</b> je behandeltem einwurzeligen Zahn</p> <p><b>b)</b> je behandeltem mehrwurzeligen Zahn</p>	<p>14 Punkte</p> <p>26 Punkte</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gegenstand der antiinfektiösen Therapie ist die Entfernung aller supragingivalen und klinisch erreichbaren subgingivalen weichen und harten Beläge (Biofilm und Konkremente) bei Zahnfleischtaschen mit einer Sondierungstiefe von 4 mm oder mehr. Die Maßnahme erfolgt im Rahmen eines geschlossenen Vorgehens und sollte nach Möglichkeit innerhalb von vier Wochen abgeschlossen werden.</li> <li>2. Bei besonders schweren Formen der Parodontitis, die mit einem raschen Attachmentverlust einhergehen, kann im zeitlichen Zusammenhang mit der Antiinfektiösen Therapie die Verordnung systemisch wirkender Antibiotika angezeigt sein.</li> <li>3. Mit der Leistung nach Nr. AIT sind während oder unmittelbar danach erbrachte Leistungen nach den Nrn. 105, 107 und 107a abgegolten.</li> <li>4. Die Gingivektomie oder Gingivoplastik sind mit der Nr. AIT abgegolten.</li> </ol>

## Bema Teil 4: Systematische Behandlung von Parodontitis und anderen Parodontalerkrankungen

BEMA-Nr. Leistungsbeschreibung	Bewertung	Abrechnungsbestimmungen
<p><b>BEV</b> <b>Befundevaluation</b></p> <p>a) nach AIT</p> <p>b) nach CPT</p>	<p>32 Punkte</p> <p>32 Punkte</p>	<p>1. Die Evaluation der parodontalen Befunde im Rahmen der systematischen Parodontitistherapie erfolgt grundsätzlich drei bis sechs Monate nach Beendigung der Antiinfektiösen Therapie gemäß Nr. AIT. Im Falle eines gegebenenfalls erforderlichen offenen Vorgehens erfolgt eine weitere Evaluation grundsätzlich drei bis sechs Monate nach Beendigung der Chirurgischen Therapie gemäß Nr. CPT.</p> <p>2. Die Dokumentation des klinischen Befunds umfasst die Sondierungstiefen und die Sondierungsblutung, die Zahnlockerung, den Furkationsbefall, den röntgenologischen Knochenabbau sowie die Angabe des Knochenabbaus in Relation zum Patientenalter (%/Alter). Die erhobenen Befunddaten werden mit den Befunddaten des Parodontalstatus verglichen. Dem Versicherten wird der Nutzen der UPT-Maßnahmen erläutert und es wird mit ihm das weitere Vorgehen besprochen.</p> <p>3. Neben der Leistung nach Nr. BEV kann eine Leistung nach Nr. Ä1 in derselben Sitzung nicht abgerechnet werden.</p>
<p><b>CPT</b> Chirurgische Therapie</p> <p>a) je behandeltem einwurzeligen Zahn</p> <p>b) je behandeltem mehrwurzeligen Zahn</p>	<p>22 Punkte</p> <p>34 Punkte</p>	<p>1. Die Chirurgische Therapie erfolgt im Rahmen eines offenen Vorgehens und umfasst die Lappenoperation (einschließlich Naht und/oder Schleimhautverbände) sowie das supra- und subgingivale Debridement.</p> <p>2. Der Chirurgischen Therapie hat ein geschlossenes Vorgehen im Rahmen der Antiinfektiösen Therapie vorauszugehen. Die zahnmedizinische Notwendigkeit für ein offenes Vorgehen kann für Parodontien angezeigt sein, bei denen im</p>

<b>Bema Teil 4: Systematische Behandlung von Parodontitis und anderen Parodontalerkrankungen</b>		
<b>BEMA-Nr.</b>	<b>Bewertung</b>	<b>Abrechnungsbestimmungen</b>
<b>Leistungsbeschreibung</b>		
...		<p>im Rahmen der Befundevaluation eine Sondierungstiefe von 6 mm oder mehr gemessen wird.</p> <p>3. Mit der Leistung nach Nr. CPT sind während oder unmittelbar danach erbrachte Leistungen nach den Nrn. 105, 107 und 107a abgegolten.</p>
<p><b>UPT</b> Unterstützende Parodontitistherapie</p> <p><b>a)</b> Mundhygienekontrolle</p> <p><b>b)</b> Mundhygieneunterweisung (soweit erforderlich)</p> <p><b>c)</b> Supragingivale und gingivale Reinigung aller Zähne von anhaftenden Biofilmen und Belägen, je Zahn</p> <p><b>d)</b> Messung von Sondierungsbluten und Sondierungstiefen, abrechenbar bei Versicherten mit festgestelltem Grad B der Parodontalerkrankung gemäß § 4 PAR-RL im Rahmen der zweiten und vierten UPT gemäß § 13 Abs. 3 PAR-RL, bei Versicherten mit festgestelltem Grad C im Rahmen der zweiten, dritten, fünften und sechsten UPT gemäß § 13 Abs. 3 PAR-RL</p>	<p>18 Punkte</p> <p>24 Punkte</p> <p>3 Punkte</p> <p>15 Punkte</p>	<p>1. Die Maßnahmen nach Nrn. UPTa bis g sollen für einen Zeitraum von zwei Jahren regelmäßig erbracht werden. Die Frequenz ist abhängig vom festgestellten Grad der Parodontalerkrankung gemäß § 4 PAR-RL:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grad A: einmal im Kalenderjahr mit einem Mindestabstand von zehn Monaten</li> <li>• Grad B: einmal im Kalenderhalbjahr mit einem Mindestabstand von fünf Monaten</li> <li>• Grad C: einmal im Kalendertertil mit einem Mindestabstand von drei Monaten</li> </ul> <p>2. Die Maßnahmen nach Nrn. UPTa bis g können über den Zeitraum von zwei Jahren hinaus verlängert werden, soweit dies zahnmedizinisch indiziert ist.</p> <p>Die Verlängerung darf in der Regel einen Zeitraum von sechs Monaten nicht überschreiten.</p> <p>3. Neben der Leistung nach Nr. UPTb kann eine Leistung nach Nr. Ä1 in derselben Sitzung nicht abgerechnet werden.</p>

## Bema Teil 4: Systematische Behandlung von Parodontitis und anderen Parodontalerkrankungen

BEMA-Nr. Leistungsbeschreibung	Bewertung	Abrechnungsbestimmungen
<p><b>e)</b> Subgingivale Instrumentierung bei Sondierungstiefen von 4 mm oder mehr und Sondierungsbluten sowie an allen Stellen mit einer Sondierungstiefe von 5 mm oder mehr, je einwurzeligem Zahn</p>	5 Punkte	<p>4. Mit der Leistung nach Nr. UPTc sind während oder unmittelbar danach erbrachte Leistungen nach den Nrn. 105, 107 und 107a abgegolten.</p>
<p><b>f)</b> Subgingivale Instrumentierung bei Sondierungstiefen von 4 mm oder mehr und Sondierungsbluten sowie an allen Stellen mit einer Sondierungstiefe von 5 mm oder mehr, je mehrwurzeligem Zahn</p>	12 Punkte	
<p><b>g)</b> Untersuchung des Parodontalzustands, die hierzu notwendige Dokumentation des klinischen Befunds umfasst die Sondierungstiefen und die Sondierungsblutung, die Zahnlockerung, den Furkationsbefall, den röntgenologischen Knochenabbau sowie die Angabe des Knochenabbaus in Relation zum Patientenalter (%/Alter). Die erhobenen Befunddaten werden mit den Befunddaten der Untersuchung nach Nr. BEV oder nach Nr. UPTd verglichen. Dem Versicherten werden die Ergebnisse erläutert und es wird mit ihm das weitere Vorgehen besprochen. Die Leistung nach Nr. UPTg ist ab dem Beginn des zweiten Jahres der UPT einmal im Kalenderjahr abrechenbar.</p>	32 Punkte	

## Bema Teil 4: Systematische Behandlung von Parodontitis und anderen Parodontalerkrankungen

BEMA-Nr. Leistungsbeschreibung	Bewertung	Abrechnungsbestimmungen
<b>108</b> Einschleifen des natürlichen Gebisses zum Kauebenenausgleich und zur Entlastung, je Sitzung	6 Punkte	Eine Leistung nach Nr. 108 kann nicht im Zusammenhang mit konservierenden, prothetischen und chirurgischen Leistungen abgerechnet werden.
<b>111</b> Nachbehandlung im Rahmen der systematischen Behandlung von Parodontitis und anderen Parodontalerkrankungen, je Sitzung	10 Punkte	Leistungen nach Nrn. 38 und 105 können nicht neben Leistungen nach Nr. 111 abgerechnet werden, soweit Maßnahmen in derselben Sitzung an derselben Stelle erfolgen.